

**Anmerkung: Farbe schwarz = Zentrale Grundfragen Farbe grau: Vertiefung für bessere Bewertung**

**FRAGE 1: Wer ist Eigentümer der Trompete?**

I. A war Eigentümer, könnte Eigentum verloren haben durch Übereignung A an M nach § 929 S. 1 \* ? ... (+)

*\* Normen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB*

1. Einigung über Eigentumserwerb zw. A und M? ... (+)

1.1. WE des M? ... (+) Keine eigene WE, aber Vertretung des M durch B möglich nach § 164 I:

1.1.1. Möglichkeit Vertretung durch den nach §§ 2, 106 in Geschäftsfähigkeit beschränkten B? (+)  
ausdrücklich § 165

1.1.2. Willenserklärung des B (+) nach erfolgreichen Verhandlungen eigene WE des B (kein Auftritt als Bote)

1.1.3. in fremdem Namen (+) Offenlegung des Fremdbezugs durch M

1.1.4. mit Vertretungsmacht?

a) Vor Vertragsschluss erteilte Vertretungsmacht (§ 167 I)? (-) B sollte nur als Bote handeln

b) Nach Vertragsschluss erteilte Genehmigung d. Stellvertretung (§ 177 I)? ... (+)

Hierauf abzielende WE des M (+) konkludent durch Befürwortung des Verhaltens des B

• Wirksamkeit trotz § 111? (+) § 111 hier unanwendbar: Nach § 107 kein Einwilligungserfordernis, da Genehmigung der Vertretung für den eigenen Eigentumserwerb für M rechtlich vorteilhaft ist

• Wirksamkeit trotz § 131 II 1? (+) Nach § 131 II 2 genügt ausnahmsweise Zugang an einen beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen, wenn WE für diesen nur rechtlich vorteilhaft ist;  
das wird auch gelten für rechtlich neutrale Geschäfte, gerade im Zusammenhang mit einer diesen ermächtigenden Stellvertretung nach dem Sinn des § 165

1.2. WE des A (+) dingl. Einigung im Zusammenhang mit Kaufvertrag

B war auch zum Empfang dieser WE nach § 164 III ermächtigt (passive Stellv. entspr. oben 1.1)

1.3. Keine (schwebende) Unwirksamkeit der Einigung A-M nach §§ 107, 108 ... (+)

1.3.1. M Minderjähriger i.S. des § 108 ... (+) M ist ein in der Geschäftsf. beschr. Minderjähriger

1.3.2. Vertragsschluss ohne Zustimmung seitens der gesetzlichen Vertreter (+)

1.3.3. Einwilligungserfordernis d. gesetzlichen Vertreter nach § 107? ... (-) angestrebter Eigentumserwerb durch M ist lediglich rechtlich vorteilhaft

2. Übergabe A an M ? ... (+)

2.1. B Besitzdiener (§ 855) oder Besitzmittler (§ 868) des M zum Zeitpunkt des Erwerbs? (-)

Ein zugrunde liegendes Auftragsverhältnis M-B ist wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit des M sowie auch des B nach §§ 107, 108 wegen rechtlicher Nachteile für beide schwebend unwirksam

2.2. Zurechnung Besitzerwerb des B an M bei Aushändigung der Trompete durch A an B durch Bestellung des B zu einer empfangsberechtigten „Geheißperson“ des M:

2.2.1. Ermächtigung des B durch M zur Entgegennahme (+) Bitte, den „Kauf zu erledigen“ und dabei die Trompete mitzubringen

2.2.2. Tauglichkeit des Minderjährigen B als Geheißperson? (+) B kann als 15-Jähriger tatsächliche Herrschaft hinreichend ausüben

2.2.3. Wirksamkeit der Bestellung ungeachtet § 111 und 132 II 1? ... (+) entsprechend oben 1.1.4.

3. Zwischenergebnis: M ist nach § 929 S. 1 Eigentümer geworden.

II. M könnte Eigentum verloren haben durch Übereignung B an D nach §§ 929 I, 932 I 1 Hs 1 ? ... (-)

*(Anm: Aneignung (§ 958) durch B scheitert klar an fehlender Herrenlosigkeit, Ersitzung (§§ 937 ff.) durch B scheitert klar an fehlender Dauer und gutem Glauben des B; Fern liegende Fragen brauchen nicht angesprochen zu werden)*

1. Nichtberechtigung des B (+) B ist nicht Eigentümer der Trompete und auch sonst nicht zur Verfügung ermächtigt

2. Übergabe B und D (+)

3. Einigung zw. B und D über Eigentumsübergang (+)

3.1. Zwei korrespondierende WE B und D (+) konkludent im Zusammenhang mit Kaufvertrag

### 3.2 Keine Unwirksamkeit der WE des B – hier nach § 108 ... (+)

3.2.1. B Minderjähriger i.S. des § 108 (+) B ist in Geschäftsf. beschränkt (s.o.)

3.2.2. Vertragsschluss ohne Genehmigung seitens der gesetzlichen Vertreter (+)

3.2.3. Zustimmungserfordernis der gesetzlichen Vertreter nach § 107? ... (-)

→ für Zustimmungserfordernis: Wortlaut des § 107; verlangt wird ein ausschließlich rechtlich vorteilhaftes Geschäft, hier Geschäft für B als Vertreter neutral

→ gegen Zustimmungserfordernis: Sinn und Zweck des § 107: Es gibt unter Gesichtspunkten des Minderjährigenschutzes keinen Sachgrund, eine Zustimmung der gesetzlich Vertretungsberechtigten für ein Geschäft zu verlangen, das für den Minderjährigen neutral ist; § 165 unterstützt diese Auslegung

→ Vertiefung: Der Annahme der Neutralität des Geschäfts für B steht auch nicht entgegen dessen mögliche Haftung aus § 823 I oder aus § 816 I 1 im Fall der Vornahme eines solchen Geschäfts:

Bei einem Delikt wird der Minderjährige über § 828 ausreichend geschützt.

Und eine Haftung des Minderjährigen auf Herausgabe des Erlangten nach § 816 I 1 beschränkt sich nach § 818 III auf den Bestand des Erlangten, so dass für den Minderjährigen auch hier kein rechtlich schwer erträgliches Haftungsrisiko besteht

### 4. Guter Glaube des D (+) bzgl. Eigentums des B (§ 932 II)

### 5. Erwerbshindernis wegen Schutzzwecks des § 932? ... (-)

→ Für Erwerbshindernis: Erwerber erkennt Minderjährigkeit, wusste somit, dass er kein Eigentum erwerben kann, auch wenn die Sache dem B gehört und verdient somit keinen Schutz (*Medicus/Peters; Weber, SachenR*)

→ Gegen Erwerbshindernis: Einschränkung in § 932 II nicht vorgesehen  
Überdies wird der Erwerber auf das Vorliegen einer Zustimmung seitens der gesetzl. Vertr. (oder die Möglichkeit nachträglicher Genehmigung) vertrauen dürfen (*hM*)

### 6. Ausschluss des Gutgläubenserwerbs durch § 935 I 1 ? ... (+)

falls Gegenstand dem Eigentümer gestohlen:

#### 6.1. Gewahrsam des M? (+)

Als 17-Jähriger konnte M die tatsächliche Herrschaft hinreichend ausüben und hatte auch Gewahrsamswillen, wobei natürlich Einsichtsfähigkeit genügt

#### 6.2. Gewahrsamsbruch, Begründung neuen Gewahrsams durch B? (+)

Als 15-Jähriger kann B die von ihm begründete tatsächl. Herrschaft sowie natürlichen Besitzwillen ebenfalls hinreichend ausüben

Zw.Erg.: Übereignung B an D scheitert an § 935 I 1;  
M ist Eigentümer geblieben

III. Ergebnis: M ist Eigentümer der Sache

## **FRAGE 2: Kann D von B Rückzahlung der 135 € verlangen?**

### **I. Anspruch D gegen B auf Rückzahlung aus § 346 I**

1. Richtige Anspruchsgrundlage bei fehlender Eigentumsverschaffung am Kaufgegenstand? ... (+)  
→ dagegen: mangels Eigentumsverschaffung könnte begrifflich ein "Rechtsmangel" nach § 435 I vorliegen und damit ein Gewährleistungsanspruch aus §§ 346 I iVm 437 Nr. 2 Var 1 in Betracht kommen  
→ dafür: Gesetzgeber differenziert im Kaufrecht zwischen Pflicht zur Eigentumsverschaffung und Mangelfreiheit, § 433 I, ersterer Pflichtverstoß unterliegt allgemeinem Schuldrecht
2. Vorliegen eines wirksamen Vertrags (-) wegen Begründung einer Verpflichtung für B ist der von ihm abgeschlossene KV mit D zu seinem Schutz schwebend unwirksam nach §§ 107, 108 I
3. Ergebnis: (-)

### **II. Anspruch D gegen B auf Herausgabe des Besitzes am gezahlten Geld aus § 985**

1. B Besitzer (+) B hat als 15-Jähriger ausreichenden Zugriff auf das Geld
2. D Eigentümer? ... (-)  
D war Eigentümer am Geld, könnte dies aber verloren haben durch Übereignung an B nach § 929 S. 1? ... (+)
  - 2.1. Berechtigung des D (+)
  - 2.2. Einigung D-B über Eigentumsübergang am Geld? ... (+)
    - 2.2.1. Korrespondierende WEen zwischen D und B (+)
    - 2.2.2. Schwebende Unwirksamkeit WE d. B nach §§ 107, 108 I? (-) Übereignung D an B für B rechtlich vorteilhaft
    - 2.2.3. Nichtigkeit WE des D?
      - a) Nach §§ 142, 123 I wegen arglistiger Täuschung? ... (-)
        - aa) Anfechtungsrecht § 123 I ... (+)
          - Täuschung (durch konkludente Vorspiegelung) über Umstände, insbes. fehlendes Eigentum des B
          - darauf beruhender Irrtum des D (+)
          - darauf beruhende WE des D (+)
          - Arglist des B (+) vorsätzliches Verschweigen - mit Einsichtsfähigkeit analog § 828 III (+)  
(Gegenteil auch vertretbar mit der Begründung, B halte mit Blick auf das Verhalten seines Bruders M sein eigenes Verhalten für gerechtfertigt = Rechtsirrtum => im Zivilrecht kein Vorsatz)
        - ab) Anfechtungserklärung (-), aber noch möglich binnen Jahresfrist (§ 124 I);  
auch ein (schwebend) unwirksames Geschäft kann angefochten werden, um die Nichtigkeit abzusichern bzw. zu unterstreichen (Theorie von der Anfechtbarkeit nichtiger Rechtsgeschäfte bzw. der Doppelnichtigkeit)
      - b) Nach § 134 wegen Gesetzesverstoßes? ... (-)
        - aa) Verstoß gegen gesetzliches Verbot in § 263 StGB (Betrug) durch B? ... (+)  
Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung, Vermögensschaden, Bereicherungsabsicht und Vorsatz (+)  
Strafmündigkeit des B bzw. Einsichtsfähigkeit entspr. § 828 III (bei geringer Schuld, aber TB erfüllt)
        - bb) Anwendbarkeit § 134 neben § 142 I (-) Anfechtungsberechtigte, hier D, sollte nicht durch Nichtigkeit sein durch Anfechtungsrecht ermöglichte Aufrechterhaltung des Rechtsgeschäfts verlieren (*hM*)
  - 2.3. Übergabe Geld D an B (+)

ZwErg: D hat Eigentum am Geld an B nach § 929 S. 1 verloren, kann aber den Eigentumsverlust nach § 142, 123 I binnen Jahresfrist anfechten

(Anm: hilfsweise Eigentumsverlust durch Vermischung vertretbar bei Annahme, dass weiteres Geld im Sparschwein)

3. Ergebnis: Kein Anspruch D gegen B aus § 985, aber aktivierbar binnen Jahresfrist durch Anfechtung der Verfügung

### **III. Anspruch D gegen B auf Herausgabe des Besitzes am gezahlten Geld aus § 812 I 1 Alt 1 (Leistungskondition)**

1. B etwas erlangt (+) Eigentum an den Geldscheinen (s. o. II 2)
2. durch Leistung des D (+) seitens der D erfolgte bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens des B
3. ohne Rechtsgrund (+) KV als mögl. Rechtsgr. z. Behaltendürfen; aber nach §§ 107, 108 (schwebend) unwirksam
4. Ausschluss durch *Minderjährigenschutz des B*? ... (-) Rückabwicklung vertragsähnlich, aber ausreichender Minderjährigenschutz über § 818 III (z.B. bei Verlust des Erlangten)
5. Ausschluss Rückforderung nach § 814? ... (-)  
→ dafür: D kannte die Minderjährigkeit und damit fehlende Verpflichtung aus dem Rechtsgeschäft  
→ dagegen: D konnte davon ausgehen, dass Eltern d. Geschäft zugestimmt hatten (oder jedenfalls nachträglich genehmigten) und kennt daher nicht ausreichend sicher die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts  
(Gegenteil vertretbar)

6. Arglisteinrede § 242 (+) *dolo agit*-Einrede\* des B, dann bei problemlos noch möglicher Genehmigung des Kaufvertrags seitens der gesetzlichen Vertreter des B der Kaufpreise alsdann rückerstattet werden müsste;  
\* Einrede des „*Dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est*“

*Vertiefung:*

Keine Beseitigung Einrede durch Widerruf des D nach § 109 wg Kenntnis Minderjährigkeit, allenfalls durch erfolglosen Ablauf einer von D nach § 108 II gesetzten Frist (*vertretbar ist auch die Annahme, dass D die Einrede nur hat, wenn er diese Frist in Gang setzt*)

7. Ergebnis: Anspruch auf Herausgabe des Geldes nach § 812 I 1 Alt 1, aber nach § 242 einredebehaftet

#### **IV. Anspruch D gegen B auf Herausgabe des Besitzes am gezahlten Geld aus § 823 I BGB**

1. Rechtsgutsverletzung durch B ? .... (+)

→ dagegen: beeinträchtigt hat B nur das das Vermögen des D als solches, das in § 823 I nicht geschützt ist

→ dafür: gut vertretbar ist hier Anerkennung einer von B veranlassten *Selbstschädigung des D* bzgl. seines Besitzes am Geld; Weggabe durch D ist durch B adäquat kausal verursacht, Vorsatz überlagert die willentliche Handlungen des D in erheblichem Umfang

2. Rechtswidrigkeit, Verschulden, Schaden (+)

3. Einsicht in Unrecht (+) § 828 III

4. Ergebnis (+)

#### **V. Anspruch D gegen B auf Herausgabe des Besitzes am gezahlten Geld aus § 823 II, § 263 StGB**

1. Obj. TB des § 263 StGB (+)

2. Einsicht in Unrecht (+) § 828 III

3. Ergebnis (+)

#### **VI. Anspruch D gegen B auf Herausgabe des Besitzes am gezahlten Geld aus § 826 BGB**

1. Schädigung des Vermögens des D (+) Besitzverlust am Geld

2. Vorsätzliches und sittenwidriges Handeln (+)

3. Einsicht in Unrecht (+) § 828 III

4. Ergebnis (+)

### **FRAGE 3: Kann B von M Zahlung verlangen und wenn ja, in welcher Höhe?**

#### **A. Anspruch B gegen M auf Zahlung von 15 €**

##### **I. Anspruch aus § 518 (Schenkungsversprechen) (-)**

1. WE des M war nicht auf Schenkung der 15 € gerichtet, sondern auf Entlohnung der Tätigkeit des B

2. zudem (hilfsweise): WE des M wäre nach §§ 107, 108 I schwebend unwirksam und mangels not. Beurkundung sogar formunwirksam nach § 125 1 iVm § 518

##### **II. Anspruch aus §§ 631 I, 675 (Geschäftsbesorgungsvertrag) (-)**

1. WE des M war auf Entlohnung des B im Umfang von 15 € für dessen Geschäftsbesorgung gerichtet

2. WE des M aber nach §§ 107, 108 schwebend unwirksam, da eine Verpflichtung für ihn begründet würde

#### **B. Anspruch B gegen M auf Zahlung von 120 €**

##### **I. Anspruch § 670 (Auftrag) (-)**

1. Einigung über ein Rechtsgeschäft mit Auftragscharakter, in diesem Zusammenhang getätigte Aufwendungen des B

2. Auftragsverhältnis M – B, jedoch schwebend unwirksam wg Minderjährigkeit des M sowie des B nach §§ 107, 108 I

##### **II. Anspruch aus §§ 670, 683 1 (Geschäftsführung ohne Auftrag) (-)**

1. Anwendbarkeit GoA-Regeln, § 682 (+) Schließt nur GoA-begründete Verpflichtungen des B, nicht aber dessen Ansprüche als auftragsloser Geschäftsführer aus

2. Fremdes Geschäft (+) B zahlt auf (vermeintliche) Schuld des M

3. Fremdgeschäftsführungswille des B (+) wird bei hier vorliegendem obj. fremdem Geschäft vermutet, ungeachtet Minderjährigkeit wird Wille des B wegen seiner natürlichen Einsichtsfähigkeit beachtlich sein, da es um Aufwendungserstattung für ihn geht,

4. Interesse und tats. o. mutmaßl. Wille des Geschäftsherrn? ... (-)

- 4.1. Interesse des M (+) Für M begünstigende Besorgung

#### 4.2. Vorliegen eines tatsächlichen oder mutmaßlichen Willens ? ... (-)

Abstellen auf tats. oder mutmaßl. Wille *des M* ungeachtet seiner natürlichen Einsichtsfähigkeit nicht gerechtfertigt, da GoA für ihn geschäftsähnliche Folgen hätte

=> entsprechend §§ 106 ff. Abstellen auf tats. o. mutmaßlichen Willen der gesetzlichen Vertreter (*hM*)

Vorliegen des mutmaßlichen Willens der gesetzlichen Vertreter?

→ mutmaßlicher Wille der Eltern unklar wegen zu berücksichtigender gleichberechtigter Interessen des B und des M

*(auch andere sachlich begründete Ansichten sind in diesem Kontext vertretbar)*

#### 5. Ergebnis: Kein Anspruch aus §§ 670, 683 I

### III. Anspruch aus §§ 684 S. 1, 812 I 1 Alt. 2 (Aufwendungs- bzw. Rückgriffskondiktion) (-)

*(Anmerkung: Rückgriffskondiktion zielt ab auf Ausgleich einer durch Schuldentilgung eintretenden Bereicherung durch Erstattung der vom Zahlenden getätigten Aufwendungen)*

1. M etwas erlangt? ... (-) In Betracht kommt durch Zahlung des B bewirkte Befreiung des M von einer Schuld aus dem Kaufvertrag zwischen ihm und A

Schuld des M bestand hier allerdings nicht: Kaufvertrag zwischen A und M (schwebend) unwirksam nach §§ 107, 108 I; Befreiung des M von einer solchen Schuld ist daher nicht erfolgt

2. Ergebnis: Kein Anspruch aus §§ 684 S. 1, 812 I 1 Alt. 2